

Bundesministerium für Bildung,
Wissenschaft und Forschung
Abteilung IV/9 - Universitätsrecht und
Internationales Hochschulrecht
zH Herrn Mag. Thomas Rypka
Minoritenplatz 5
1010 Wien

Abteilung für Umwelt- und Energiepolitik
Wiedner Hauptstraße 63 | 1045 Wien
T 05 90 900-DW
E up@wko.at
W wko.info/up

Per E-Mail: legistik-wissenschaft@bmbwf.gv.at

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom	Unser Zeichen, Sachbearbeiter	Durchwahl	Datum
2024-0.815.894 18.12.2024	Up/0168/24/DA Dr. Daniela Andratsch	4274	7.1.2025

Entwurf einer Verordnung, mit der die Tierversuchs-Verordnung 2012 (TVV 2012) geändert wird; Stellungnahme

Sehr geehrter Herr Mag. Rypka,

die Wirtschaftskammer Österreich dankt für die Übermittlung der Unterlagen zur Verordnung, mit der die Tierversuchs-Verordnung 2012 (TVV 2012) geändert wird und nimmt dazu wie folgt Stellung.

Im Wesentlichen dient die delegierte Richtlinie (EU) 2024/1262 vom 13. März 2024 zur Ergänzung der Richtlinie 2010/63/EU hinsichtlich der Anforderungen an die Einrichtungen und an die Pflege und Unterbringung der Tiere sowie hinsichtlich der Methoden zur Tötung der Tiere im Sinne einer Anpassung an den Stand der Technik. Die Umsetzung dieser delegierten Richtlinie nehmen wir zur Kenntnis und haben dazu einige rein technische Anmerkungen/Fragen, die weiter unten beschrieben sind.

Keine Grundlage in den Europäischen Richtlinien findet unseres Erachtens die jährliche Verpflichtung zur Auffrischung der Sachkunde gemäß dem neu eingeführten § 23a Abs. 2 TVG 2012 für Personen, die Tätigkeiten gemäß § 19 Abs. 2 Z 1 und 2 TVG 2012 ausüben. Die Richtlinie lässt den Mitgliedstaaten hinsichtlich der Aufrechterhaltung der Sachkunde Flexibilität, sofern die Kompetenzen des Personals nachweislich gewährleistet sind. Das derzeitige System der Grundausbildung sowie spezifischer Fortbildungsangebote - wie sie in den Erläuterungen genannt werden - bietet unbestritten exzellente Möglichkeiten, die Sachkunde auf einem aktuellen Stand zu halten. Das Wahrnehmen dieser Weiterbildungsangebote sollte flexibel und bedarfsgerecht bleiben. Die durch die Grundausbildung erworbenen Fähigkeiten und Kenntnisse sind in der Regel für mehr als ein Jahr ausreichend, um die Qualität und Sicherheit der Tätigkeiten nachhaltig zu gewährleisten. Auch durch die berufliche Praxis ergeben sich deutliche Erfahrungsgewinne.

Eine verpflichtende jährliche Auffrischung erzeugt zusätzlichen Verwaltungsaufwand für die Einrichtung sowie finanzielle und organisatorische Belastungen für die betroffenen Personen. Die Einführung solcher Verpflichtungen sollte angesichts der fehlenden EU-rechtlichen Erfordernis vermieden werden, um den administrativen Aufwand nicht zu erweitern und die Kosten für Forschungseinrichtungen in einem günstigen Aufwand/Nutzen-Verhältnis zu halten. Da eine nach zeitlichen Kriterien durchgeführte Weiterbildung pädagogisch ineffizienter ist als eine Weiterbildung jeweils im Zusammenhang mit den aktuell durchzuführenden Versuchen, sollten stattdessen Fortbildungsmaßnahmen durch tatsächlichen Bedarf ausgelöst werden. Die betroffenen Einrichtungen kennen den spezifischen Anforderungen für die in Frage kommenden Personen, regen entsprechende Weiterbildung an und fördern diese in der Praxis schon aus Eigeninteresse. Hilfreiche Empfehlungen im Laufe des Überprüfungsprozesses im Wege eines Fachdialoges erweisen sich stets als probate Unterstützung und werden entsprechend geschätzt und umgesetzt.

In dem Zusammenhang überrascht es uns ein wenig, dass die Aufzeichnungspflicht über die absolvierte Weiterbildung gemäß §23a (2) den zur Weiterbildung Verpflichteten selbst treffen soll. Die verwaltungsstrafrechtliche Konsequenz dieser Bestimmung bleibt für uns im Verborgenen, vor allem dann, wenn sich eine Änderung der vertragsrechtlichen Beziehung zwischen der normunterworfenen Person und der normunterworfenen Einrichtung ergibt oder ergeben hat. Wir empfehlen aus den genannten Gründen den neuen Absatz (2) ersatzlos zu streichen. § 23a TVV sollte aus unserer Sicht unverändert bestehen bleiben.

Unsere Technischen Fragen/Anmerkungen sind:

- § 18 (2) [3. Zeile] empfehlen wir die Wortfolge 'im Becken' zu streichen, um die allgemeine Gültigkeit der Bestimmung für alle zulässigen Behältnisse zu erreichen.
- § 18 (7) Wie ist der äußerste Toleranzbereich definiert? Dürfen die Ausnahmen in der Anlage 5 zur 2. TierhaltungsVO idgF in Anspruch genommen werden.
- Anlage 1; Punkt 12.1: Hier empfehlen wir, in Analogie zur Haltung von Fischen wie in § 18 (1) festgehalten auf eine ausreichende Filtration hinzuweisen, um die Wasserqualitätsparameter im akzeptablen Bereich zu halten.

Wir ersuchen um Berücksichtigung unserer Anmerkungen und stehen bei Rückfragen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüße



Mag. Jürgen Streitner
Abteilungsleiter